

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie
in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich
(Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kultureinrichtungen
und Kulturvereine)**

RdErl. d. MWK v. 19. 5. 2020 — 32-57005-10 —

— VORIS 22000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungen werden gemeinnützigen Kultureinrichtungen und Kulturvereinen gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Bestand von Einrichtungen im Kulturbereich zu sichern und deshalb insbesondere Insolvenzen zu vermeiden.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird als Beihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1 Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGVO —, gewährt. Die Beihilfe muss den Vorgaben der AGVO genügen.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen richten sich an Einrichtungen im Kulturbereich, deren im Jahr 2020 geplantes Angebot über ein örtliches Kulturangebot hinausgeht. Sie dienen der Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen, die durch die COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden sind.

Mit den Leistungen sollen die aus der COVID-19-Pandemie herzuleitenden wirtschaftlichen Folgen (z. B. Stornokosten, Einnahmeausfälle) und die dadurch entstehenden unvermeidbaren Zahlungsverpflichtungen (u. a. für Mieten, Betriebskosten) gemildert werden.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Einrichtungen im Kulturbereich, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Leistung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind Einrichtungen und Vereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges Kulturangebot vorhalten und infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer rechtsfähigen Stiftung), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen sowie Einrichtungen, die vom Land institutionell oder vertraglich gefördert werden.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Dies setzt voraus, dass

- die jeweilige Einrichtung vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass ab März 2020 erfolgt sein muss und
- die Einnahmen der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten auszugleichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Billigkeitsleistung nur der allgemeinen Unterstützung dienen soll, ohne dass eine erkennbare Notsituation vorliegt,
- mit der Billigkeitsleistung Personalkosten finanziert werden sollen,
- die beantragte Billigkeitsleistung eine Bagatellgrenze in Höhe von 1 500 EUR nicht überschreitet,
- mit der Billigkeitsleistung lediglich Spendenausfälle oder Ausfälle bei weiteren institutionellen Finanzierungsbeiträgen kompensiert werden.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen. Bestandteil dieser Erklärung ist die Versicherung, dass die bestehenden Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt werden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt. Der Zusammenhang der Einnahmeausfälle mit einem abgesagten kulturellen Angebot ist von dem Antragssteller im Rahmen der Antragsangaben zu versichern.

5. Höhe der Förderung und weitere Hinweise zum Förderverfahren

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt, jedoch maximal nur bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen.

Die beantragte Billigkeitsleistung ist aus der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten einschließlich der ab März 2020 durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzuleiten.

Bewilligungsstelle für Anträge auf eine Billigkeitsleistung bis maximal 8 000 EUR sind die jeweilig zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften, Landschaftsverbände, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover,

Regionalverband Harz). Diese führen die Förderung nach den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie in eigener Zuständigkeit durch.

Bewilligungsstelle für Anträge auf eine Billigkeitsleistung über 8 000 EUR ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung sowie des MWK bereitgestellt.

5.2 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind grundsätzlich zulässig. Insoweit gewährte Leistungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.3 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5.4 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 5. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Landschaften und Landschaftsverbände
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
die Region Hannover
den Regionalverband Harz